

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Forstwesen

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOL1-A-0913/018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [forst.bhho@noel.gv.at](mailto:forst.bhho@noel.gv.at)

Fax: 02982/9025-28611

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

Dipl.-Ing. Stefan Rosner

28699

25. April 2019

Betrifft

Waldbrandgefahr

## Präambel

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Horn ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Lufttemperaturen der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum (Zweige, Äste und Wipfelstücke) vorhanden. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) hat für Teile des Landes, so auch für den Bezirk Horn, bereits eine hohe Waldbrandgefahr festgestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutze der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Horn:

## VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975, i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Horn verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Horn sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 26. April 2019 in Kraft.

**Hinweis:**

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

1. Verteiler Waldbrand-VO

-----  
Der Bezirkshauptmann

Mag. K r a n n e r